



1. Änderung

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a BayBOayBO

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet mit folgenden Ausnahmen:
- Bebauungsplangebiet „westlich neues Feuerwehrhaus“
 - Bebauungsplangebiet „Westlich der Bahn“
 - Bebauungsplangebiet „Äußeres Mühlfeld“
 - Bebauungsplangebiet „Fl.Nr. 603 und 603/6“ (Wettersteinstraße)
 - Gewerbegebiet Mondscheinweg
 - Bebauungsplangebiet „Südlich Gewerbegebiet“.
- (2) Die Lagepläne zu Absatz 1 sind als Anlagen Bestandteil der Satzung

§ 2 Abstandsflächentiefe

- (1) Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung beträgt die Abstandsfläche 0,7 H, mindestens jedoch 3 Meter.
- (2) Vor bis zu zwei Aussenwänden von nicht mehr als 16 Metern Länge genügen 0,4 H, mindestens jedoch 3 Meter, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Absatz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen, bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 22.02.2021 in Kraft und gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2021 außer Kraft.

Benediktbeuern, 18.02.2021

geändert 24.11.2022

Gemeinde Benediktbeuern

Dr. Hanns-Frank Seller

Zweiter Bürgermeister

2011

2012



Anlage 1
Erstellt von:

Maßstab 1:1000

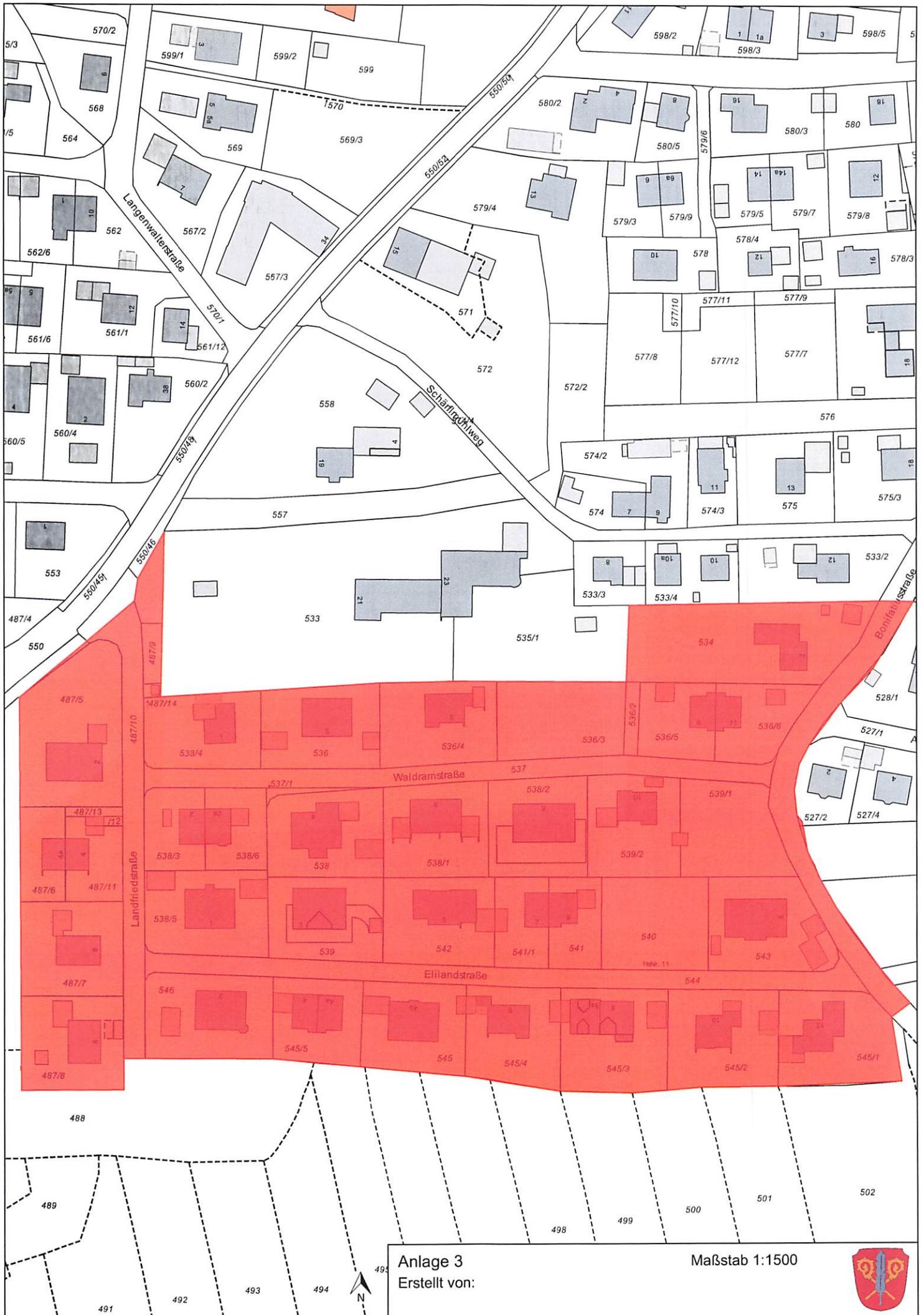




Anlage 2
Erstellt von:

Maßstab 1:1000

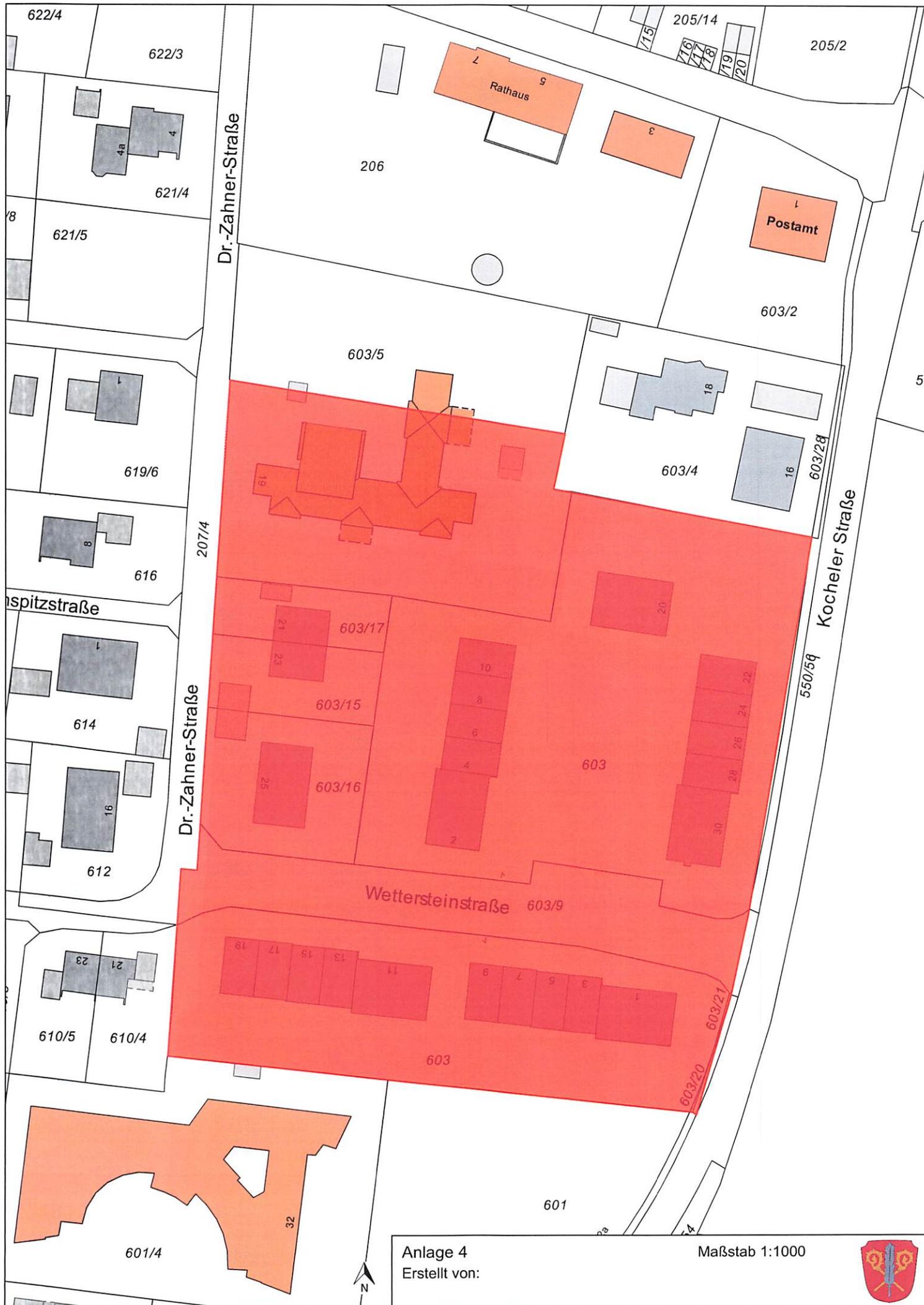




Anlage 3
Erstellt von:

Maßstab 1:1500

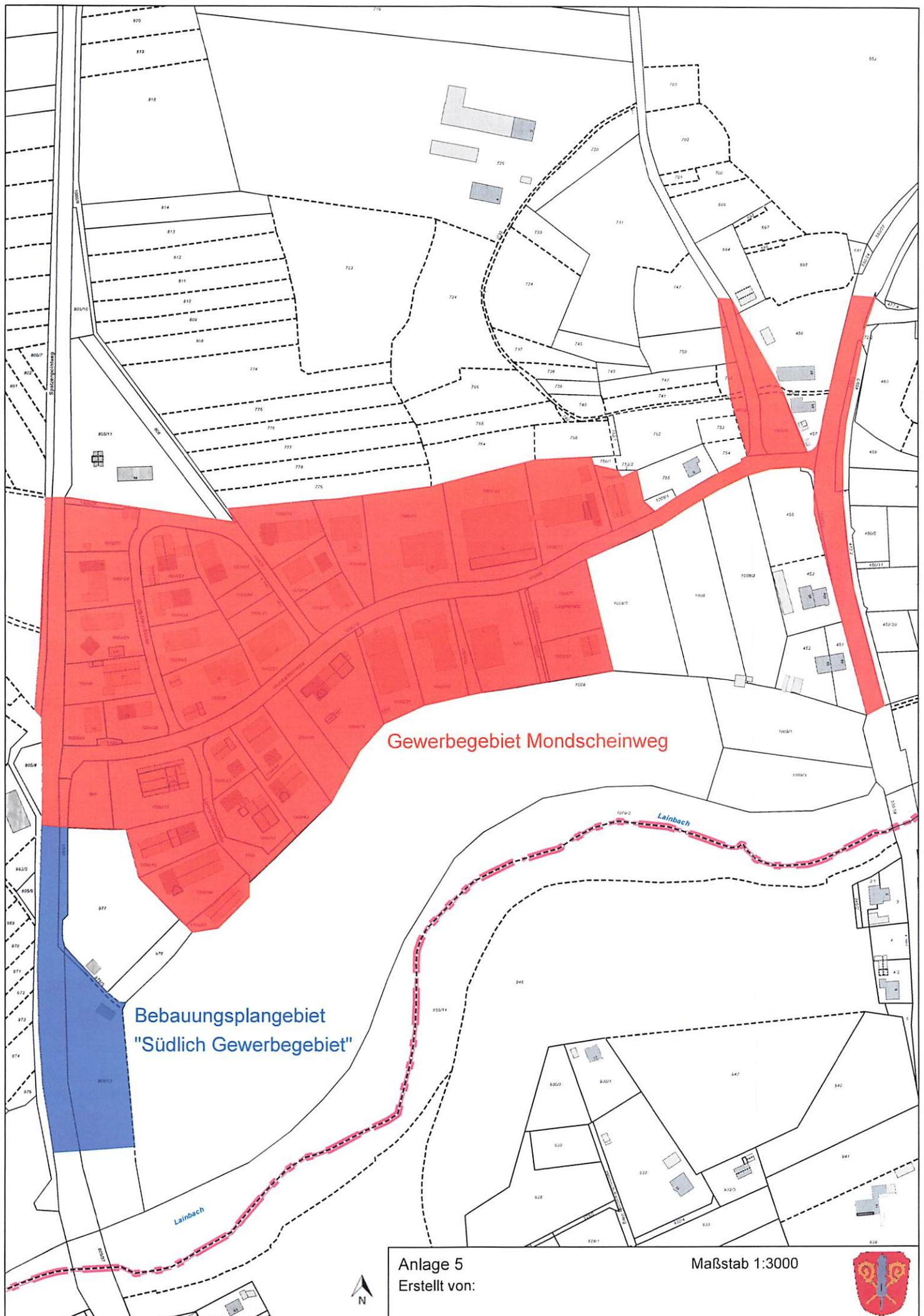




Anlage 4
Erstellt von:

Maßstab 1:1000





Gewerbegebiet Mondscheinweg

Bebauungsplangebiet
"Südlich Gewerbegebiet"

Anlage 5
Erstellt von:

Maßstab 1:3000

